

10. IV. 1917

10

96

\* Die Bestimmungen über die Zulassung zum Notabiturium haben wieder einmal eine Aenderung erfahren, indem alle diejenigen Unterprimaner, die jetzt die Reise für Oberprima erhalten und bis zum 1. April das hilfsdienstpflichtige Alter von 17 Jahren erreicht haben, zum Abschlußexamen zugelassen und, nachdem sie das Examen bestanden haben, bis zu dem Zeitpunkt beurlaubt werden, zu dem sie in regelrechtem Gang die Schule verlassen könnten; Vorbedingung für diese Beurlaubung ist, daß sie sich freiwillig zum Hilfsdienst melden bzw. die Annahme eines solchen Hilfsdienstes nachweisen. Hierzu wird uns geschrieben:

Ob es richtig ist, die Schüler in dieser Weise, ohne daß dazu eine genügende Notwendigkeit gegeben ist, dem Unterricht vorzeitig zu entziehen, mögen die Schulmänner beurteilen. Wenn aber die freiwillige Annahme eines Hilfsdienstes die Vorbedingung für die Zulassung zum Notabiturium ist, dann ist nicht einzusehen, warum man nur diejenigen Schüler zulassen will, die am 1. April 17 Jahre alt sind, aber allen Schülern der Oberprima, die nach dem 1. April dieses Alter erreichen, diese Vergünstigung nicht mehr zuteil werden lassen will. Im allgemeinen dürfte doch anzunehmen sein, daß Schüler, die in diesem Alter bereits die Oberprima erreichen, nicht zu den schlechtesten Schülern gehören, vielmehr nach ihren Leistungen eher zur Abschlußprüfung berechtigt sind, als mancher der älteren Schüler. Daß die Arbeitsfreude solcher zurückgesetzten Schüler durch diese schablonenhafte Behandlung nicht gefördert werden kann, wird jeder verstehen, der diese Dinge mit gerechtem Sinn betrachtet. Wahrscheinlich wird man entgegenhalten, daß mit dem 1. April die Zeit für die freiwillige Meldung zum Hilfsdienst abläuft; es kann diesem Einwurfe entgegengehalten werden, daß auch Schüler, die am 1. April 17 Jahre alt sind, aber noch keinen Hilfsdienst angenommen haben, zum Examen zugelassen werden, sobald sie auch nach diesem Termin einen Hilfsdienst gefunden haben. Warum sollen da nun die Oberprimaner, die kurz nach dem 1. April dieses Alter erreichen und zu jeder Zeit einen Hilfsdienst nachweisen können, nicht zugelassen werden? Die in solcher Durchführung der erlassenen Bestimmungen liegende Ungerechtigkeit sollte doch vermieden werden, um nicht in der heutigen Zeit schon in die jungen Herzen einen Keim der Unzufriedenheit zu legen, der in späteren Jahren ein freudiges Zurückdenken an die Schulzeit verhindern und die Quelle großen Mißvergnügens sein kann. Glaubt man zu solchen vorzeitigen Abschlußprüfungen Anlaß zu haben, so verfähre man doch folgerichtig und erhalte damit in unserem jungen und sicherlich nicht unthätigsten Nachwuchs die Freude an der Arbeit; das würde hier geschehen können, wenn alle nach Oberprima versetzten Schüler entweder sogleich ohne Rücksicht auf das Alter oder aber nach Erreichung des 17. Lebensjahres nach Annahme eines Hilfsdienstes zum Notabiturium zugelassen werden. Hoffentlich erhält die jetzige Bestimmung baldigst eine dahingehende Ergänzung oder Aenderung.